

Leitsatz:

1. Wird eine einstweilige Verfügung von Anwalt zu Anwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vollzogen, ist es ausreichend, wenn das Verfügungsurteil zusammen mit den verbundenen Signaturdateien zugestellt wird; eine weitere Beglaubigung ist nicht erforderlich.

2. Das Unternehmerpersönlichkeitsrecht ist auch betroffen, wenn andere Marktteilnehmer durch unrichtige Tatsachenbehauptungen oder Werturteile, die auf sachfremden Erwägungen beruhen oder herabsetzend formuliert sind, von Geschäften mit einem Unternehmen abgehalten werden sollen.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Urteil vom 22. August 2023, Az.: 4 U 779/23



Oberlandesgericht
Dresden
Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 779/23**
Landgericht Leipzig, EV 08 O 595/23

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

L... GmbH, ...
vertreten durch die Geschäftsführer ...

- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

E... S... (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB, ...

gegen

1. V... GROUP AG, ...
vertreten durch die Vorstände ...

- Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -

2. G... Immobilienbeteiligungsgesellschaft mbH, ...
vertreten durch den Geschäftsführer ...

- Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte O..., H... & S... LLP, ...

wegen einstweiliger Verfügung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S...,
Richterin am Oberlandesgericht Z... und
Richterin am Oberlandesgericht P...

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2023 am 22.08.2023

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Verfügungsbeklagten wird das am 06.04.2023 verkündete Urteil des Landgerichts Leipzig, Az.: EV 08 O 595/23, abgeändert.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

- II. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

A.

Von einer Sachverhaltsdarstellung wird nach § 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

B.

Die Berufung der Verfügungsbeklagten ist zulässig und begründet. Ob die einstweilige Verfügung bereits wegen eines Vollziehungsmangels aufzuheben ist, wie die Berufung meint, kann im Ergebnis offenbleiben, denn die Verfügungsklägerin hat das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs gegen die Verfügungsbeklagten nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

1.

a) Aus dem angefochtenen Urteil kann gemäß §§ 936, 929 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Verfügungsklägerin die Vollziehungsfrist versäumt hat. Handelt es sich bei der einstweiligen Verfügung - wie im vorliegenden Falle - um eine Urteilsverfügung, beginnt die Vollziehungsfrist mit der Verkündung des Urteils; diese ist hier am 06.04.2023 erfolgt und endete am Montag, dem 08.05.2023 (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 34. Aufl., § 929 Rn. 5 und 12 mwN).

b) Für die Vollziehung einer auf Unterlassung gerichteten einstweiligen Verfügung reicht es nach der Rechtsprechung auch des Senats aus, wenn der Verfügungsgläubiger diese dem Verfügungsschuldner innerhalb der Monatsfrist im Parteibetrieb (§§ 936, 922 Abs. 2 ZPO) zustellt und damit von der einstweiligen Verfügung Gebrauch macht (vgl. BGH, Urteil vom 13.04.1989 – IX ZR 148/88 –, juris, Rn. 26 ff., OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.11.2020 - 20 U 208/20, Rn. 19, juris; OLG Hamburg, Urteil vom 25.07.2018 – 3 U 51/18 - juris; Senat, Urteil vom 7.02.2017 – 4 U 1422/16 – Rn. 3, juris). Die Amtszustellung des Urteils ist, weil sie nicht vom Willen des Verfügungsgläubigers abhängt, demgegenüber nicht ausreichend, um seinen Vollziehungswillen deutlich zu machen, worauf die Berufung zutreffend hinweist (BGH, Urteil vom 22.10.1992 - IX ZR 36/92, Rn. 20, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 4.05.2023 – 16 U 263/22 –, Rn. 34, juris). Sind - wie hier - beide Parteien anwaltlich vertreten, kann die Zustellung im Parteibetrieb von Anwalt zu Anwalt erfolgen (§ 195 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 172 ZPO) und ist - wie durch § 195 Abs. 2 Satz 2 ZPO klargestellt wird - auch gegen elektronisches Empfangsbekanntnis möglich. Zur Zustellung zum Zwecke der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung von Anwalt zu Anwalt eignet sich gem. § 191 ZPO jede in § 169 ZPO vorgesehene Form. Ein Verfügungsurteil kann daher auch in beglaubigter elektronischer Abschrift (§ 169 Abs. 4 ZPO) oder als elektronisches Dokument, das bereits

nach § 130b ZPO durch den erkennenden Richter qualifiziert elektronisch signiert ist (§ 169 Abs. 5 Nr. 1 ZPO) für die Vollziehungs-Zustellung verwendet werden. Für die elektronische Zustellung eines nach § 130b ZPO errichteten Dokuments als „elektronisches Original“ oder „bitgleiche Kopie des Originals“ gem. § 169 Abs. 5 ZPO ist keine weitere Beglaubigung erforderlich, denn die Authentizität und Integrität des Dokuments ist bereits durch die vorhandene elektronische Signatur gewahrt (so Gestzesbegr., vgl. BT-Drucks. 17/13948, S. 34; BGH, Urteil vom 21.02. 2019 – III ZR 115/18 –, Rn. 11, juris; OLG Hamburg, Urteil vom 25.07.2018 – 3 U 51/18 –, juris; ; vgl. hierzu insbes. Müller, Die elektronische Vollziehung einstweiliger (Unterlassungs-)Verfügungen, ervjustiz.de vom 05.12.2020 m.w.N. in H. Müller, eJustice-Praxishandbuch, 7. Auflage 2022; derselb. Die elektronische Vollziehung einstweiliger Beschluss- und Urteilsverfügungen im Parteibetrieb, RD i 2021, 78 mwN; Weidert/von Werder, WRP 2021, 1266, Seite 1269; Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 2. Aufl., § 6 ERVV (Stand: 15.09.2022), Rn. 41). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die mit dem Dokument verbundenen Signaturdateien mit zugestellt werden (vgl. Müller, a.a.O.; Weidert/von Werder a.a.O.).

Ob die Verfügungsklägerin die einstweilige Verfügung nach diesen Grundsätzen wirksam vollzogen hat, kann nicht abschließend festgestellt werden. Bei dem den Prozessbevollmächtigten (PV) der Verfügungsklägerin am 11.04.2023 durch das Landgericht übermittelten Verfügungsurteil handelt es sich um ein elektronisches Dokument gem. § 130b ZPO (vgl. Anlagen Vk6, Vk8), das somit nach § 169 Abs. 5 Nr. 1, 2. Alt. im Parteiwege zur Vollziehungs-Zustellung ohne Beglaubigung verwendet werden kann. Zwar haben ihre Prozessvertreter das Verfügungsurteil des Landgerichts als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) im Wege der Parteizustellung an das beA der Prozessvertreter der Beklagtenseite übersandt, was diese mittels elektronischem Empfangsbekanntnis (vgl. Anlage VK9) mit Datum vom 12.04.2023 und somit fristgerecht innerhalb der Vollziehungsfrist bestätigt haben. Nach dem insoweit unstrittigen Vortrag waren dieser Zustellung des Verfügungsurteils jedoch keine Signaturdateien beigefügt. Ob die Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin den Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten dennoch eine bitgleiche Kopie des elektronischen Dokuments im Sinne des § 130 b ZPO übermittelt haben, lässt sich allein anhand der Übermittlungszertifikate vom 11.04.2023 (Anlage Vk8) und vom 12.04.2023 (Anlage Vk7) nebst Inhaltsdaten und Anhängen für den Senat nicht hinreichend sicher feststellen, zumal die Verfügungsklägerin behauptet hat, sie habe (lediglich) eine durch den Anwalt der Verfügungsklägerin mittels Signatur beglaubigte „Abschrift des Urteils“ übermittelt. Hinsichtlich des Nachweises der Authentizität und Integrität des Dokuments verweist die Verfügungsklägerin zudem auch auf die von Amts wegen erfolgte Übermittlung des Verfügungsurteils an die Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten, dem die Signaturdatei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Einzelrichterin beigefügt war und dessen Erhalt die Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten ebenfalls durch EB bestätigt haben.

Ob die einstweilige Verfügung durch die Verfügungsklägerin demnach ordnungsgemäß vollzogen wurde, bedarf indes keiner abschließenden Entscheidung, denn die einstweilige Verfügung ist jedenfalls mangels Verfügungsanspruch der Klägerin unwirksam und daher aufzuheben.

2.

Die unter Ziffer 1 a) begehrte Unterlassung, „wörtlich oder sinngemäß gegenüber Dritten zu behaupten, dass sie vom Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 23.12.2020 (UR-Nr. R 0000 für 2020 des Notars Dr. R..... – Anlage Ast 1) **wirksam** zurückgetreten

und/oder der Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 23.12.2020 daher rückabzuwickeln sei“ kann die Verfügungsklägerin nicht verlangen. Der Anspruch ergibt sich weder aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. § 824 BGB noch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG wegen Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts oder wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Verfügungsklägerin.

a) Nach § 824 Abs. 1 BGB wird die wirtschaftliche Wertschätzung von Personen und Unternehmen vor unmittelbaren Beeinträchtigungen geschützt, die durch Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen über sie herbeigeführt werden (BGH, Urteil vom 10. April 2018 – VI ZR 396/16 –, Rn. 8, juris; Urteil vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14 - juris). Die Voraussetzungen der Vorschrift sind hier nicht erfüllt, da die Äußerungen in den Schreiben vom 16.02.2023 nicht als Tatsachenbehauptungen zu qualifizieren sind. Vor abwertenden Meinungsäußerungen und Werturteilen bietet § 824 Abs. 1 BGB dagegen keinen Schutz (BGH, Urteil vom 22. Februar 2011 - VI ZR 120/10, juris, Rn. 9). Gleiches gilt für das Anschwärmungsverbot des § 4 Nr. 2 UWG.

b) Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist. Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem objektiven, verständigen Kommunikationspartner verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N., OLG Hamm, Urteil vom 16.07.2019 – 7 U 80/18 –, Rn. 25, juris). Eine Äußerung fällt insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sie sich als Zusammenspiel von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerung darstellt und hierbei in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt wird. Hierfür ist nicht ausschlaggebend, ob ein mit einem Klageantrag abgetrennter Teil der Äußerung ausschließlich Behauptungen tatsächlicher Art enthält. Vielmehr ist die gesamte Äußerung dahin zu würdigen, ob sie dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu unterstellen ist (BGH, Urteil vom 2.12.2008, VI ZR 219/06, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar. Enthält eine Äußerung einen rechtlichen Fachbegriff, so deutet dies darauf hin, dass sie als Rechtsauffassung und damit als Meinungsäußerung einzustufen ist. Als Tatsachenmitteilung ist eine solche Äußerung hingegen dann zu qualifizieren, wenn die Beurteilung nicht als bloße Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern beim Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Hierfür ist der Kontext entscheidend, in dem der Rechtsbegriff verwendet wird (vgl. BGH, Urteil vom 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 23f m.w.N., OLG Celle, Urteil vom 25.10.2012 – 13 U 156/12 –, Rn. 8, juris; OLG Hamm, Urteil vom 16.07.2019 – 7 U 80/18 –, juris, beide m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben hat die Verfügungsbeklagte in den Schreiben vom 16.02.2023 an den Staatsbetrieb Sächsische Bau- und Immobilienmanagement sowie an die D... H... AG keine unwahren Tatsachen verbreitet.

aa) Der Hinweis in diesen Schreiben darauf, dass die Verfügungsbeklagten „mit Erklärung vom 22. Dezember 2022 ... den Rücktritt von dem Anteilskaufvertrag erklärt“ haben, ist zutreffend und stellt eine wahre Tatsachenbehauptung dar, die die Verfügungsklägerin grundsätzlich hinzunehmen hat. Dass sich die Verfügungsbeklagte damit nicht an am Vertrag vom 23.12.2020 unmittelbar beteiligte Vertragspartner, sondern an eine Behörde, die als Mieterin von Räumlichkeiten auf den mittels Anteilskauf auf die L... GmbH übertragenen Grundstücken allenfalls mittelbar von einem Rücktritt betroffen ist, bzw. an die darlehensfinanzierende Bank der Verfügungsklägerin gewandt hat, lässt die Tatsachenbehauptung nicht dem Grunde nach unzulässig werden; auch eine mit der wahren Tatsachenbehauptung einer Rücktrittserklärung verbundene mittelbar geschäftsschädigende Wirkung hat die Verfügungsklägerin hinzunehmen.

bb) Der weiteren Äußerung in dem Schreiben an die Mieterin,

„... weshalb wir davon ausgehen, dass die folgenden **Veränderungen in der Eigentümerstruktur** für sie von Interesse sind...“,

lässt sich zwar im Kontext des Schreibens die Bewertung der Verfügungsklägerin entnehmen, dass der Rücktritt von den Verträgen für wirksam gehalten wird und nur noch im Rahmen des damit einhergehenden Rückabwicklungsschuldverhältnisses vollzogen werden muss. Durch die Formulierung des Eingangssatzes wird in Form einer Prognose das Ergebnis „Rückabwicklung infolge Rücktritts“ quasi als Ankündigung eines zukünftigen tatsächlichen Geschehens vorweggenommen.

Soweit die Verfügungsklägerin aber meint, dem Schreiben könne aus der maßgeblichen Empfängersicht entnommen werden, dass sie selbst den Rücktritt von dem Vertrag als wirksam akzeptiert habe und/oder die Wirksamkeit bereits durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden sei, kann ein solcher „verdeckter“ Erklärungsgehalt bereits nicht festgestellt werden. Bei der Ermittlung verdeckter Aussagen muss nach gefestigter Rechtsprechung stets zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Empfänger eigene Schlüsse ziehen kann und soll, und der erst eigentlich "verdeckten" Aussage unterschieden werden, mit der der Äußernde durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht bzw. sie als unabweisliche Schlussfolgerung nahelegt. Unter dem Blickpunkt des Art. 5 Abs. 1 GG kann nur im zweiten Fall die "verdeckte" Aussage einer "offenen" Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden. Denn der Betroffene kann sich in aller Regel nicht dagegen wehren, dass der Empfänger aus den ihm "offen" mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht, für den die offenen Aussagen Anhaltspunkte bieten, der von dem sich Äußernden so aber weder offen noch verdeckt behauptet worden ist (BGH, Urteil vom 22. November 2005 – VI ZR 204/04 –, Rn. 17, juris, vgl. auch BGH, Urteile vom 28. Juni 1994 - VI ZR 273/93 und vom 25. November 2003 - VI ZR 226/02 - juris; Senat, Beschluss vom 16. August 2021 – 4 U 1576/21 –, Rn. 6, juris). Vorliegend bleibt aus Sicht der Adressaten, bei denen es sich durchweg um im Immobilienbereich geschäftserfahrene behördlichen und private Kommunikationspartner handelt, die Reaktion der Verfügungsklägerin bzw. der L... GmbH auf die Rücktrittserklärung offen. Insbesondere konnten aus Sicht eines verständigen objektiven Empfängers des

Schreibens die weiteren Äußerungen,

„Namens und im Auftrag unserer Mandantinnen haben wir L... aufgefordert, sich wegen der Rückabwicklung des Anteilskaufvertrages mit uns in Verbindung zu setzen. Sobald die Rückabwicklung des Anteilskaufvertrages (insbesondere die Rückübertragung der Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft) abgeschlossen ist, erhalten Sie von uns weitere Nachricht. ...“

nur so verstanden werden, dass sich die Rückabwicklung des Vertrages zwischen den Vertragspartnern derzeit noch im Schwebezustand befindet und hinsichtlich der Durchführung insgesamt - auch in zeitlicher Hinsicht - ungewiss ist. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass dem Schreiben die angekündigte Anlage nicht beigefügt war, und dem Adressaten demnach keine näheren (Tatsachen-) Informationen über den Rücktritt vorlagen.

cc) Die gegenüber dem Schreiben an die Mieterin teilweise abgeänderte Formulierung in dem Schreiben an die D... H... AG, in dem eingangs nur auf „... Veränderungen in der Projektstruktur ...“ hingewiesen wird, stellt sich demgegenüber bereits hinsichtlich des Aussagegehalts zur Wirksamkeit des Rücktritts als vollends vage und inhaltsleer dar, da nicht einmal klar ist, welche Änderung eintreten soll. Auch wenn diesem Schreiben - zumindest im Nachgang - das Rücktrittsschreiben als Anlage beigefügt war, ändert dies nichts daran, dass es aus Sicht eines objektiven Empfängers über die bloße Mitteilung einer als Meinungsäußerung zu bewertenden allgemeinen Rechtsauffassung der Verfügungsklägerin hinaus keine verdeckte Erklärungen zum Stand des Rückabwicklungsverfahrens enthält.

In der Gesamtbetrachtung sind die Schreiben daher als Meinungsäußerung zu würdigen, da sie ihrem Inhalt nach keine Tatsachenbehauptung über den Stand der Rückabwicklung, sondern nur die bloße, anhand des Inhalts der Schreiben nicht überprüfbare und lediglich wertende Rechtsauffassung der Verfügungsbeklagten enthalten, der Rücktritt sei wirksam. Ob sich diese im Ergebnis als vertretbar oder unvertretbar erweist, macht die Verwendung des Rechtsbegriffs nicht zu einer Tatsachenbehauptung, sondern hält sich im Rahmen des subjektiven Dafürhaltens und Meinens. Die rechtliche Subsumtion der Wirksamkeit des erklärten Rücktritts ist nicht dem Beweis zugänglich, sondern erfordert eine eigene Bewertung. Eine solche subjektive Beurteilung haben die Verfügungsbeklagten hier vorgenommen. Ihr kann zwar eine andere Auffassung entgegengehalten werden; sie stellt sich aber gerade deshalb als Meinungsäußerung dar.

dd) An dieser Einschätzung ändert sich auch bei Einbeziehung der als Anlagen vorgelegten E-Mails der Mitarbeiter der Empfänger der Schreiben und unter Würdigung der seitens des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin in seiner eidesstattlichen Versicherung mitgeteilten Reaktionen nichts. Dem diesbezüglichen Vorbringen lässt sich zwar entnehmen, dass Mieter bzw. finanzierende Bank auf die jeweiligen Schreiben der Verfügungsbeklagten gegenüber der Verfügungsklägerin mit finanziellen Maßnahmen und Einschränkungen reagiert haben. Dies ist aber bereits der Mitteilung der erfolgten Rücktrittserklärung und der damit einhergehenden Unsicherheit hinsichtlich des Bestands und weiteren Durchführung der Verträge geschuldet. Einen Zusammenhang mit der Frage, ob die Verfügungsklägerin den Rücktritt akzeptiert hat oder mit dem Stand der Rückabwicklung und damit dem inkriminierten Erklärungsinhalt der Schreiben ist weder offensichtlich noch wird dieser von der Verfügungsklägerin aufgezeigt.

3.

Der Verfügungsklägerin steht wegen der beanstandeten Äußerungen auch kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK zu.

Zwar greift die angegriffene Äußerung in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Verfügungsklägerin ein. Betroffen ist ihr durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistet sozialer Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen und das durch Art. 12 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Verfügungsklägerin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Dieses schützt das Interesse eines Unternehmens daran, dass seine wirtschaftliche Stellung nicht durch inhaltlich unrichtige Informationen oder Wertungen, die auf sachfremden Erwägungen beruhen oder herabsetzend formuliert sind, geschwächt wird und andere Marktteilnehmer deshalb von Geschäften mit diesem Unternehmen abgehalten werden (BGH, Urteil vom 16.12.2014 - VI ZR 39/14 -, Rn. 11 - 13, juris; vom 11.03.2008 - VI ZR 7/07, juris; vom 24.01.2006 - XI ZR 384/03; Senat, Urteil vom 25. Juli 2023 – 4 U 125/23 –, juris). Die Verfügungsklägerin als juristische Person des Privatrechts kann sich auch auf eine Verletzung dieser Grundrechte berufen (vgl. BGH VersR 2009, 555). Die Schreiben vom 16.02.2023 enthalten aber keine Äußerungen, die auf falschen Informationen oder sachfremden Erwägungen gestützte bzw. herabsetzende Wertungen beruhen.

a) Die Äußerungen überschreiten insbesondere nicht die Grenze zur Schmähdikritik oder Formalbeleidigung. Wegen des Schutzes der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gebotenen engen Auslegung des Begriffs ist eine Äußerung nur dann als Schmähdikritik anzusehen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung und Herabsetzung des Betroffenen im Vordergrund steht (vgl. BVerfG v. 29.7.2003, 1 BvR 2145/02, juris Rn. 12; BVerfG NJW 2008, 358, 359 und NJW 2009, 3016 Tz. 28; BGH NJW 2003, 1308, 1310, jew. m.w.N.). Die entsprechende Annahme des Landgerichts ist aber hier schon deshalb fernliegend, weil einerseits grobe Beschimpfungen oder ein beleidigender Inhalt fehlen und andererseits ein Sachbezug zu der bestehenden rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien gegeben ist. Es wird lediglich allgemein auf Pflichtverletzungen abgestellt, die einen Rücktritt gerechtfertigt hätten, nicht ausgeräumt worden seien und nach der Bewertung der Verfügungsbeklagten die erfolgreiche Umsetzung des Projekts insgesamt gefährden, woraus eine gewisse Relativierung herauszulesen ist. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich auch, dass dies lediglich die Wiedergabe einer Rechtsansicht darstellt, denn welche Pflichtverletzungen dies sein sollen und ob dies so ist, wird nicht weiter erläutert und stellt sich somit für einen Dritten als nicht nachprüfbar und vage dar. Im Ergebnis wird er den Äußerungen nur entnehmen können, dass die Verfügungsbeklagten vom notariellen Vertrag zurückgetreten sind, dies auf das Verhalten der Verfügungsklägerin zurückzuführen sei, dies aber zu einer Rückabwicklung und Änderung der Eigentümerstruktur führen wird, die allerdings bislang noch nicht vollzogen wurde. Hinzu kommt, dass die Schreiben in einem sachlichen und geschäftsmäßigen Ton gehalten sind. Dass mit diesem Schreiben auch die Absicht verfolgt wird, die Mieter zur Einstellung von Zahlungen an die Zielgesellschaft zu motivieren, macht aus den darin enthaltenen Äußerungen noch keine Schmähdikritik.

b) Allerdings ist die zugunsten der Verfügungsbeklagten streitende Meinungsfreiheit nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern unterliegt den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG. Da sich Meinungen in der Regel auf tatsächliche Annahmen stützen oder zu tatsächlichen

Verhältnissen Stellung beziehen, sind sie durch das Grundrecht jedenfalls insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Enthält eine Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachekern, tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück, weil an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse besteht. (BGH NJW 2015, 773 Rn. 21 m.w.N.; NJW-RR 2008, 913 Rn. 18 m.w.N.; Senat, Beschluss vom 15. August 2022 – 4 U 1083/22 –, Rn. 16, m.w.N., juris). Unter diesem Gesichtspunkt ist die unrichtige Information kein schützenswertes Gut (von Pentz, AfP 2017, 102, 104, m.w.N.) Dabei kann das Fehlen jeglicher tatsächlicher Bezugspunkte, auf die sich die Meinung stützen könnte, ein Indiz dafür darstellen, dass die Meinungsäußerung nicht gerechtfertigt ist (BVerfG NJW 2012, 1643 Rdnr. 41 f. und NJW 2004, 277, 278).

Ein bewusst unwahrer oder erwiesener falscher Tatsachekern liegt der streitgegenständlichen Äußerung hier nicht zugrunde. Der Mitteilung der Verfügungsbeklagten, sie seien am 22.12.2022 vom Anteilskaufvertrag zurückgetreten, liegt die Annahme zugrunde, hierfür habe wegen Pflichtverletzungen der Verfügungsklägerin ein Rücktrittgrund bestanden, weil die Verfügungsklägerin die nach dem notariellen Vertrag geschuldeten Hinterlegungsbeträge nach § 4 Ziffer 2 nicht fristgemäß hinterlegt habe, was nach § 5 Ziffer 2 ein Rücktrittsrecht begründe. Nach den - im Zuge der Vertragsverhandlungen mehrfach geänderten - Regelungen im notariellen Vertrag bezieht sich das Rücktrittsrecht allerdings nur auf „Hinterlegungsbeträge nach § 4 Ziffer 2“. In dem entsprechenden Vertragspassus werden als „Hinterlegungsbeträge“ bezeichnet bzw. definiert die „Hinterlegungen auf dem Notaranderkonto nach (a)“ („Hinterlegung -Mindestkaufpreis) „und (b)“ („Hinterlegung -Baukosten“), die die Verfügungsklägerin unstreitig geleistet hat. Zum anderen enthält der Vertragspassus unter § 4 Ziffer 2 nachfolgend die weitere Regelung, dass „sechs weitere Baukosten-Raten in Höhe von jeweils EUR 2.000.000,00 ... binnen zwei Wochen auf dem UND-Konto zu hinterlegen (sind), nachdem der Bestand der jeweils vorausgehenden Baukosten-Rate auf dem hierfür eingerichteten UND-Konto der Gesellschaft unter einen Betrag von EUR 1.000.000,00 gefallen ist (‘Hinterlegung-weitere Baukosten‘)“. Ob sich das Rücktrittsrecht auf diese weiteren Hinterlegungsbeträge bezieht und ggfls. ob die Verfügungsklägerin ihre dahingehenden Zahlungspflichten vertragsgemäß erfüllt hat, ist Gegenstand eines zwischenzeitlich anhängigen weiteren Rechtsstreits der Parteien. Die Rechtsansicht der Verfügungsbeklagten, die auf dem UND-Konto zu hinterlegenden Baukosten-Raten seien ebenfalls vom Rücktrittsrecht umfasst gewesen, lässt sich zwar mit dem Wortlaut des notariellen Vertrages nicht in Einklang bringen. Angesichts der etwas unklaren Bezeichnung der Baukosten-Raten als „Hinterlegung-weitere Baukosten“, des Umstandes, dass diese Beträge ebenfalls zu hinterlegen sind und der bei einem flüchtigem Überlesen nach mehrfacher Überarbeitung dieses Vertragspassus auch möglicherweise missgedeuteten, allgemeinen Bezugnahme unter § 5 auf „Hinterlegungsbeträge nach § 4 Ziffer 2“ sowie dem Umstand, dass die Verfügungsbeklagten ihre Rechtsauffassung in einem Gerichtsverfahren weiterverfolgen, ist diese Rechtsansicht indes insgesamt nicht als so unvertretbar anzusehen, dass jede Berufung auf den hiermit begründeten Rücktritt wegen eines fehlenden Tatsachekerns als unzulässig anzusehen wäre.

c) Die Interessen- und Güterabwägung hat weiter dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Art. 5 Abs. 1 GG eine gesteigerte Bedeutung zukommt, wenn es - wie hier - um das Ansehen eines Unternehmens und nicht um den Schutz der persönlichen Ehre geht (Senat, Beschl. vom 26.03.2021 – 4 U 2442/20 –, Rn. 29, juris). In der Abwägung der beteiligten

Grundrechtspositionen stellen sich die Äußerungen der Verfügungsbeklagten in dem Schreiben vom 16.02.2023 als zulässige Meinungskundgabe dar, die von der Verfügungsklägerin hinzunehmen sind.

Zwar streitet zugunsten der Verfügungsklägerin die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, die durch die Mitteilungen der Verfügungsbeklagten beeinträchtigt wird. Ebenso sind auf Seiten der Verfügungsklägerin Bonitätseinbußen sowie die nicht unerheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen infolge eines erhöhten Finanzbedarfs aufgrund der Mitteilungen in den Schreiben vom 16.02.2023 zu berücksichtigen. Hinzu kommt noch, dass die Verfügungsbeklagten wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgten, da sie mittels Information der Geschäftspartner der Verfügungsklägerin in einem gewissen Umfang Druck auf die Verfügungsklägerin ausüben wollten, um ihre Position im Rahmen der Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Höhe der aus dem Anteilskaufvertrag folgenden Zahlungsverpflichtungen zu verbessern.

Zugunsten der Verfügungsbeklagten sind aber neben der Meinungsfreiheit gleichfalls berechnete wirtschaftliche Interessen einzustellen, da mit der Information von Mietern bzw. beteiligten Banken das Risiko vermindert werden sollte, im Falle eines erfolgreichen Rücktritts- und Rückabwicklungsbegehrens eine faktisch vermögenslose und/oder überschuldete Grundstücksgesellschaft zurückzuerhalten. Im Ergebnis führt daher eine Abwägung der Güter und Interessen der Beteiligten, bei der einerseits dem Schutz des geschäftlichen Rufs der Verfügungsklägerin nach Art. 2 Abs. 1, 12 GG, andererseits dem Bedeutungsgehalt des Art. 5 Abs. 1 GG und schließlich auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird (hierzu Köhler/Bornkamm/Köhler, UWG, 35. Aufl., § 4 Rn. 1.21), zur Zulässigkeit der Äußerungen.

4.

Der Verfügungsklägerin steht auch kein Unterlassungsanspruch zu, soweit sie unter Ziffer 1b) begehrt, den Verfügungsbeklagten zu untersagen „gegenüber Dritten zu behaupten oder sonstwie den Anschein zu vermitteln, dass die Antragsgegnerin zu 1.) und/oder die Antragsgegnerin zu 2.) Rechte aus Miet-, Bau-, Planungs- oder sonstigen Verträgen mit Dritten im Zusammenhang mit dem Objekt D... Straße 00, 00a-c, B...straße 00 in R..... zustünden.“

a) Die Verfügungsklägerin ist zur Geltendmachung eines Unterlassungsbegehrens bereits nicht aktivlegitimiert, da nur die rechtlich selbstständige GmbH L... Fünf Berechnete und Verpflichtete von Verträgen über das Objekt in R..... ist und aus diesem Grund allein nur Rechte geltend machen kann.

b) Darüber hinaus lässt sich den Schreiben vom 16.02.2023 ein dementsprechender Aussagegehalt nicht entnehmen. Die Verfügungsklägerin trägt an keiner Stelle substantiiert vor, auf welche konkrete Äußerung sie die beehrte Unterlassungsverfügung stützen will.

c) Mangels Erstbegehung besteht auch keine Wiederholungsgefahr, eine drohende Beeinträchtigung ist nicht hinreichend konkret vorgetragen. Eine Erstbegehungsfahr für eine vorbeugende Unterlassungsklage kann der Senat nicht erkennen. Bei einem vorbeugenden Unterlassungsanspruch handelt es sich um den härtesten Eingriff in die Äußerungsfreiheit bei gleichzeitig stärkstem Schutz desjenigen, der eine Verletzungshandlung seitens des Äußernden befürchtet. Berechneterweise stellt die Rechtsprechung deshalb erhöhte Anforderungen an die Darlegung der Erstbegehungsfahr

und fordert für deren Bejahung konkrete Tatsachen, die die Verbreitung und Absicht eines rechtswidrigen Eingriffs mit Sicherheit erkennen lassen. Bei einer vorbeugenden Unterlassungsklage muss jedenfalls die bevorstehende Rechtsverletzung konkret festgestellt und hierzu durch den Antragsteller dargelegt und im Einzelfall bewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Anhaltspunkte für eine Erstbegehungsgefahr können deshalb nur dann vorliegen, wenn der Betroffene bereits den konkreten Inhalt der beabsichtigten Mitteilung kennt und dem Gericht entsprechende Unterlagen vorlegen und glaubhaft machen kann (Senat, Beschluss vom 7. Juni 2021 – 4 W 235/21 –, Rn. 11, juris; vom 18.12.2020 - 4 W 842/20 m. w. N.). Die rechtswidrige Störung muss als unmittelbar bevorstehend anzusehen sein (BGHZ 2, 394, 395; Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl., Kap. 42, Rz. 14 m.w.N.). Allein durch die Ankündigung einer „weiteren Nachricht“ im Schreiben vom 16.2.2023 wird eine solche Erstbegehungsgefahr nach diesen Grundsätzen nicht indiziert. War bereits die Ausgangsmitteilung zulässig, kann aus dieser Mitteilung nicht auf eine bevorstehende rechtswidrige Störung geschlossen werden.

C.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO, 48 GKG.

S.....

Z.....

P.....